

WIENER LANDTAG

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird
(6. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGB1. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 42/1986, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (z.B. Ehegattin, Versehrte, Anspruchsberechtigte) zu verwenden."
2. § 2 Z 10 lit. d lautet:
"d) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (Unterkunft) zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) oder Betriebsstätte eines Dentisten zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorge(Gesunden)untersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft); hiebei ist es unerheblich, wann die ärztliche Hilfe oder die Zahnbehandlung erforderlich geworden ist;"

3. Im § 2 Z 10 wird nach lit. p und vor dem letzten Satz folgende lit. qu eingefügt:
"qu) auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Beamten die gesetzliche Aufsicht obliegt;"
4. Im § 2 Z 11 lit. a entfällt der Ausdruck "in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 13/1962, 31/1973, 704/1976, 684/1978, 585/1980, 588/1981 und 111/1986".
5. Im § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck "Der überlebende Ehegatte" durch den Ausdruck "Dem überlebenden Ehegatten" ersetzt.
6. Im § 18 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI.Nr. 440" durch den Ausdruck "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI.Nr. 400" ersetzt.
7. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "das Beschäftigungsverbot oder der Karenzurlaub nach den Bestimmungen des Mutterschutzrechtes" durch den Ausdruck "das Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen des Mutterschutzrechtes, der Eltern-Karenzurlaub, der Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles" ersetzt.
8. Im § 25 Abs. 3 entfällt der Ausdruck "Disziplinarstrafen oder".
9. Im § 29 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBI.Nr. 450," durch den Ausdruck "§ 291b der Exekutionsordnung, RGBI.Nr. 79/1896," ersetzt.
10. Im § 34 Abs. 2 wird der Ausdruck "des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950, BGBI.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 275/1964 und 210/1986," durch den Ausdruck "des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG, BGBI.Nr. 53," ersetzt.
11. § 37 Abs. 4 lautet:
"(4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu des-

sen rechtskräftigem Abschluß oder während der Zeit der Suspendierung (Abschnitt VII der Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967).

12. § 41 Abs. 4 und 5 entfällt.

13. Nach dem § 41 wird folgender § 41a samt Überschrift eingefügt:

*Verweisungen auf andere Gesetze

§ 41a. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese mit Ausnahme der Exekutionsordnung in der am 1. Jänner 1992 geltenden Fassung anzuwenden. Die Exekutionsordnung ist in der am 1. März 1992 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

(1) Hat ein Beamter des Dienststandes nach dem 30. Juni 1967 und vor dem 1. Jänner 1992

1. einen Unfall erlitten, der erst gemäß Art. I Z 2 und 3 als Dienstunfall gilt, und ist der Beamte aufgrund der Folgen dieses Unfalles völlig erwerbsunfähig oder hat dieser Unfall den Tod des Beamten verursacht,

2. sich eine Krankheit zugezogen, die erst aufgrund des Art. I Z 4 und 15 als Berufskrankheit gilt,

so sind er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I Z 2 bis 4 und 15 gegolten hätte.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Jänner 1992, wenn der Antrag bis 30. Juni 1993 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.
2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Witwenrente (Witwerrente) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

Artikel III

Die Gemeinde Wien hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Durch die 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 676/1991, erfolgte eine Erweiterung des Begriffes der Wegunfälle sowie des Verzeichnisses der Berufskrankheiten. Mit der 21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 679/1991, wurde eine gleiche Regelung auch für den Wirkungsbereich dieses Gesetzes beschlossen.

Ziel:

Anpassung der Bestimmungen über die Wegunfälle sowie Anwendbarkeit des aktuellen Verzeichnisses der Berufskrankheiten auch für die Beamten der Gemeinde Wien.

Lösung:

Der Unfallschutz wird auch auf den Weg vom ständigen Aufenthaltsort (Unterkunft) zu einer bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungs- oder Behandlungsstätte sowie auf den Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung zu einem Kindergarten oder zu einer Schule ausgedehnt, wenn der Beamte ein Kind dorthin bringt oder abholt und ihm die gesetzliche Aufsicht obliegt.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Die Kosten der in Aussicht genommenen Änderung des Unfallfürsorgegesetzes 1967 werden im Jahr 1992 voraussichtlich 30.000 S nicht überschreiten.

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird
(6. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)

Die 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG),
BGBl. Nr. 676/1991, brachte eine Erweiterung des Unfallschutzes
für sogenannte "Wegunfälle" im Rahmen der Bestimmungen über
die Arbeitsunfälle. Nunmehr werden auch Unfälle durch die Un-
fallversicherung abgedeckt, die sich auf einem Weg vom ständigen
Aufenthaltort (Unterkunft) zu einer vor dem Verlassen dieses
Ortes bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungs- oder Behand-
lungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Kranken-
anstalt) oder Betriebsstätte eines Dentisten zur Inanspruchnahme
ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer
Vorsorge(Gesunden)untersuchung und anschließend auf dem Weg
zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufent-
haltort (zur Unterkunft) ereignen. Gleiches gilt für Unfälle
auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung zu einem
Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer
Schule, um ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen,
wenn dem Beamten die gesetzliche Aufsicht obliegt.

Außerdem wurde das in der Anlage 1 zum ASVG enthaltene Verzeich-
nis der als Berufskrankheiten anerkannten Krankheiten um einige
Positionen erweitert.

Mit der 21. Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 679/1991, wurde eine gleiche
Regelung für den Bereich des B-KUVG beschlossen.

Das Gesetz über die Unfallfürsorge für die Beamten der Bundes-
hauptstadt Wien, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfür-
sorgegesetz 1967 - UFG 1967) lehnt sich naturgemäß eng an die
Bestimmungen des B-KUVG an. Aus diesem Grund soll die erwähnte
Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auch im Rahmen des
Unfallfürsorgegesetzes 1967 Berücksichtigung finden. Die Neurege-
lung soll unter bestimmten Voraussetzungen auch auf in der Ver-
gangenheit liegende Fälle anwendbar sein.

Die Novellierung dieses Gesetzes wird zum Anlaß genommen, einerseits eine Bestimmung über die bei Vollziehung dieses Gesetzes vorzunehmenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen aufzunehmen und andererseits einige im Gesetz enthaltene Zitierungen bzw. Verweisungen auf andere Vorschriften dem derzeitigen Stand anzupassen. Auf diese Änderungen wird in den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen gesondert hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Zur Vermeidung der bei einer geschlechtsspezifischen Formulierung gesetzestechnisch aufwendigen Doppelbezeichnung wird normiert, daß im Einzelfall bei Frauen die jeweilige weibliche Bezeichnung zu verwenden ist.

Zu Art. I Z 2 und 3:

Im § 175 Abs. 2 Z 2 ASVG wurde über Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages und unter Bedachtnahme auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 12. April 1988, 10 Ob S 76/88 (SSV-NF 2/39), der Weg von der Wohnung zum Arzt und anschließend zurück zur Wohnung oder zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte unter Versicherungsschutz gestellt, sofern der Arztbesuch im Betrieb bekanntgegeben wurde.

Im § 175 Abs. 2 Z 10 ASVG wurde eine weitere Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertages verwirklicht, den Weg von erwerbstätigen Aufsichtspersonen, die Kinder zum Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) bzw. zur Schule bringen oder von dort abholen, unter Unfallversicherungsschutz zu stellen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Z 10 UFG 1967 trifft eine entsprechende Regelung.

Zu Art. I Z 4 und 13:

Hiedurch wird sichergestellt, daß die Anlage 1 zum ASVG mit dem Verzeichnis der Berufskrankheiten in der aktuellen seit 1. Jänner 1992 geltenden Fassung auch für den Anwendungsbereich des UFG 1967 gilt.

Zu Art. I Z 5:

Mit dieser Bestimmung wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Art. I Z 6, 9, 10 und 13:

Die neue Zitierung ist in Anpassung an die geänderten bundesgesetzlichen Vorschriften erforderlich, die hinsichtlich des Einkommensteuergesetzes 1988 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 in der am 1. Jänner 1992 geltenden Fassung, hinsichtlich der Exekutionsordnung in der am 1. März 1992 geltenden Fassung wirksam werden sollen.

Zu Art. I Z 7, 8 und 11:

Die textliche Anpassung folgt der durch die Änderung des Dienstrechtes der Beamten der Gemeinde Wien vorgegebenen Rechtslage.

Zu Art. I Z 12:

Diese Bestimmungen sind gegenstandslos geworden und können daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. II:

Hiedurch wird vorgesehen, daß Leistungen nach dem UFG 1967 für Unfälle und Krankheiten, die erst ab 1. Jänner 1992 als Dienstunfälle oder Berufskrankheiten gelten, auf Antrag auch dann zu erbringen sind, wenn sich der Unfall vor diesem Stichtag ereignet oder wenn sich der Beamte die Krankheit vor diesem Stichtag zugezogen hat.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil des UFG 1967 werden.

Zu Art. IV:

Das vorliegende Gesetz soll mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

In die nachfolgende Textgegenüberstellung wurden nur jene Neuregelungen aufgenommen, denen ein bisheriger Text gegenübersteht.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit.

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit.

(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (z.B. Ehegattin, Versehrte, Anspruchsberechtigte) zu verwenden.

Art. I Z 2, 3 und 4:

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 9.

10. Dienstunfall, der sich ereignet

a) bis c)

d) auf einem Weg vom Ort der Dienstver-

richtung zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 9.

10. Dienstunfall, der sich ereignet

a) bis c)

d) auf einem Weg vom Ort der Dienstver-

richtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (Unterkunft) zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes bekanntgegebenen ärztlichen

alt

Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) oder Betriebsstätte eines Dentisten zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft); hiebei ist es unerheblich, wann die ärztliche Hilfe oder die Zahnbehandlung erforderlich geworden ist;

e) bis p);

verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus;

neu

Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) oder Betriebsstätte eines Dentisten zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorge (Gesunden) untersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft); hiebei ist es unerheblich, wann die ärztliche Hilfe oder die Zahnbehandlung erforderlich geworden ist;

e) bis p);

qu) auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Beamten die gesetzliche Aufsicht obliegt;

verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus;

alt

neu

11. Berufskrankheit:

a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 13/1962, 31/1973, 704/1976, 684/1978, 585/1980, 588/1981 und 111/1986 bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verstanden ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;

11. Berufskrankheit:

a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;

12.

12.

alt

Art. I Z 5 und 6:

§ 18. (1) Der überlebende Ehegatte, dessen Anspruch auf Witwenrente (Witwenrente) gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen der Grundrente, auf die er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2)

(3)

(4) Auf die Witwenrente (Witwenrente), die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967).

neu

§ 18. (1) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Anspruch auf Witwenrente (Witwenrente) gemäß § 17 Abs. 6 erloschen ist, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen der Grundrente, auf die er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(2)

(3)

(4) Auf die Witwenrente (Witwenrente), die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten Versorgungsbezug übersteigen (§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967).

alt

Art. I Z 7 und 8:

§ 25. (1)

(2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungs- genußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, zu berücksichtigen sind, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Viertel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hiebei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im Sinne des § 31 a Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1967, soweit sie über die Fristen gemäß § 31 a Abs. 1 oder 5 der Besoldungs-

neu

§ 25. (1)

(2) Hatte der Versehrte in den letzten zwölf Kalendermonaten vor den Monat des Zeitpunktes des Eintrittes der Versehrtheit (Bemessungszeitraum) Anspruch auf Nebengebühren, die gemäß § 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungs- genußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, zu berücksichtigen sind, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um ein Viertel der Summe dieser Nebengebühren. War der Versehrte während des Bemessungszeitraumes mindestens 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so verlängert sich der Bemessungszeitraum zeitlich zurückgerechnet um einen Kalendermonat je 30 Kalendertage der Dienstabwesenheit. Ein hiebei verbleibender Rest von mehr als 15 Kalendertagen ist auf 30 Kalendertage aufzurunden. Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im Sinne des § 31 a Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1967, soweit sie über die Fristen gemäß § 31 a Abs. 1 oder 5 der Besoldungs-

alt

ordnung 1967 hinausgeht, die Ableistung des
 Präsenz- oder Zivildienstes, der Urlaub ohne
 Bezüge im öffentlichen Interesse, das Be-
 schäftigungsverbot oder der Karenzurlaub nach
 den Bestimmungen des Mutterschutzrechtes und
 die Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 8 des
 Bazillenausscheidergesetzes, StGB1. Nr. 153/1945,
 oder des Tuberkulosegesetzes, BGB1. Nr. 127/1968,
 soweit diese Verkehrsbeschränkung über die
 Fristen gemäß § 31 a Abs. 9 der Besoldungs-
 ordnung 1967 hinausgeht.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrund-
 lage sind Nachteile, die sich aus Disziplinar-
 strafen oder Beschreibungen als minder ent-
 sprechend oder nicht entsprechend ergeben,
 außer Betracht zu lassen.

(4)

Art. I Z 9:

§ 29. (1)

1.

neu

ordnung 1967 hinausgeht, die Ableistung des
 Präsenz- oder Zivildienstes, der Urlaub ohne
 Bezüge im öffentlichen Interesse, das Be-
 schäftigungsverbot nach den Bestimmungen des
 Mutterschutzrechtes, der Eltern-Karenzurlaub,
 der Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen
 Elternteiles und die Verkehrsbeschränkung im
 Sinne des § 8 des Bazillenausscheidergesetzes,
 StGB1. Nr. 153/1945, oder des Tuberkulose-
 gesetzes, BGB1. Nr. 127/1968, soweit diese
 Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß
 § 31 a Abs. 9 der Besoldungsordnung 1967
 hinausgeht.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrund-
 lage sind Nachteile, die sich aus Beschreibungen
 als minder entsprechend oder nicht entsprechend
 ergeben, außer Betracht zu lassen.

(4)

§ 29. (1)

1.

alt

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist.

(2)

Art. I Z 10:

§ 34. (1)

(2) Die Ersatzforderung ist durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Geldleistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so ist die Ersatzforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 275/1964 und 210/1986, hereinzubringen.

(3)

neu

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist.

(2)

§ 34. (1)

(2) Die Ersatzforderung ist durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Geldleistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so ist die Ersatzforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, hereinzubringen.

(3)

alt

neu

Art I Z 11:

- | | |
|--|---|
| § 37. (1) | § 37. (1) |
| (2) | (2) |
| (3) | (3) |
| (4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitglied-
schaft) ruht während der vorläufigen Enthebung
vom Dienst (§§ 109 und 110 der Dienstordnung 1966,
LGBI. für Wien Nr. 37/1967) und während der
Dauer eines Disziplinarverfahrens (§§ 75 ff.
der Dienstordnung 1966). | (4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitglied-
schaft) ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines
Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechts-
kräftigem Abschluß oder während der Zeit der
Suspendierung (Abschnitt VII der Dienstordnung 1966,
LGBI. für Wien Nr. 37/1967). |